

## Anfrage

des Abgeordneten Martin Fasan an  
Herrn Landesrat DI Josef Plank  
gemäß § 39 LGO  
betreffend **rechtswidriger UVP-Bescheid über Schotterabbau in St. Georgen am  
Ybbsfelde**

### Begründung:

Das Amt der NÖ Landesregierung hat im Feststellungsverfahren zur UVP-Pflicht von Schotterabbauvorhaben im Gebiet der KG St. Georgen am Ybbsfelde zur ZI RU4-U-298/001-2007 per Bescheid vom 3. April 2007 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt.

Wir haben auf Grund von Informationen aus der Region, den Bescheid elektronisch eingesehen. Mit einiger Verwunderung mussten wir feststellen, dass dieser Entscheidung der NÖ Landesregierung schwere Mängel zugrunde liegen.

Die Kumulationsbestimmungen in § 3 UVP-G sind in diesem Verfahren nicht richtig angewendet worden. Tatsächlich wäre eine Einzelfallprüfung durchzuführen und ordentlich zu begründen gewesen. Nach der vorliegenden Bescheidbegründung wurde dies nicht oder nur in absolut ungenügend in nicht nachvollziehbarer Art und Weise durchgeführt. Darüber hinaus liegt dem Bescheid eine rechtsirrigte Auslegung der Bestimmungen des UVP-G zu Grunde.

Die drei Schotterabbauvorhaben sind nach den Kumulationsbestimmungen des UVP-G wie ein Vorhaben zu behandeln. Der einschlägige Schwellenwert beträgt 10 ha Abbaugelände. Dabei ist auf die bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte abzustellen. Seit dem Jahr 2000 wird eben nicht mehr auf die jeweils geöffneten Gebiete abgestellt.

Insgesamt haben die geplanten und im Verfahren geprüften Abbauvorhaben nach den Kumulationsbestimmungen eine Gesamtfläche von 19,79ha. Damit ist der Schwellenwert bei weitem überschritten, worauf bei der Beurteilung der UVP-Pflicht abzustellen ist.

Es wird weiters ausgeführt, dass ein Abbauvorhaben „nach den Angaben des Projektanten auf mehr als 300m von der nächsten Baulandwidmung (...) abgerückt werden soll.“ Nach dem Plan der integraler Bestandteil des Bescheides ist, beträgt der Abstand jedoch weiterhin nur 270m.

Daher hätte für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, auf die möglichen Umweltauswirkungen abgestellt werden müssen. Eine solche Prüfung ist laut Bescheidbegründung nicht durchgeführt worden, sondern wird nur unter einem richtirrigen Verweis auf die Judikatur von einer sehr allgemeinen Feststellung ausgegangen.

Die Bescheidbegründung ist damit widersprüchlich, die Entscheidung rechtswidrig.

Der Unterfertigte stellt daher an  
den oben genannten Herrn Landesrat  
folgende

### Anfrage

1. Ist Ihnen der Bescheid RU4-U-298/001-2007 bekannt und seit wann?
2. Wie beurteilen Sie diesen sachlich und rechtlich?
3. Welche Ermittlungen wurden im Verfahren durchgeführt?
4. Wurden Gutachten zur Beurteilung der erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt eingeholt? Wenn ja, welche und wie lauten diese? Wenn nein, warum nicht?
5. Seit dem Jahr 2000 ist nach dem UVP-G nicht mehr auf die „offenen Flächen“ abzustellen. Warum wird dennoch auf die zeitliche Abfolge der maximal offenen Flächen abgestellt?
6. In der Bescheidbegründung wird ausgeführt, dass ein beantragtes Abbauprojekt auf mehr als 300 m von der nächsten Baulandwidmung iSd Anhanges 2 zum UVP-G abgerückt werden soll. Warum ist dann im Übersichtsplan bzw. -photo, das integraler Teil der Bescheidbegründung ist, ein geringerer Abstand angeführt?
7. Wurden die Einreichpläne bezüglich dieses Abstandes modifiziert? Welche Unterlagen haben die AntragstellerInnen in diesem Zusammenhang nachgereicht? Welche Abstandsregelung für den Schotterabbau gilt nun?
8. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben nun
  - a. die Standortgemeinde,
  - b. das Land,
  - c. die Umweltschutzbehörde und
  - d. der Bundgegen den Bescheid vorzugehen?
9. Wurde bei Ihnen oder Ihrem Büro in dieser Angelegenheit interveniert? Wenn ja wann und von wem?

LAbg. Martin Fasan